

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

6. Thüringer Kormoranbericht 2022 – 2024

Gemäß § 6 der Thüringer Verordnung über Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Übertragung einer Ermächtigung (Thüringer Kormoranverordnung – ThürKormVO –) übersende ich Ihnen anliegend den vom Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten übergebenen Bericht.

In Vertretung des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei

Möller
Staatssekretär für Sport und Ehrenamt

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei, vertreten durch den Staatssekretär für Sport und Ehrenamt, vom 9. Oktober 2025 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in Papierfassung

Druck: Thüringer Landtag, 20. Oktober 2025

6. Thüringer Kormoranbericht

2022-2024



6. Kormoranbericht

2022-2024

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Präambel	6
3	Europäische Verbreitung und bundesweiter Bestand	6
4	Bestandssituation in Thüringen	7
4.1	Brutbestand	7
4.2	Rast- und Winterbestände	7
5	Kormoranabschüsse	9
6	Auswirkungen der ThürKormVO	9
6.1	Gefährdung von Vogelarten	9
6.2	Gefährdung von Fischarten	11
6.3	Fischereiwirtschaftliche Schäden	11
7	Literatur- und Quellangaben	13

1 Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht informiert über die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen, die Auswirkungen der Regelungen der ThürKormVO auf den Thüringer Kormoranbestand, die fischereiwirtschaftlichen Schäden und die Artenschutzbelange.

Im Vergleich zur vorherigen Berichtsperiode (2019-2021) ist der bundesweite Brutbestand des Kormorans 2022-2024 in etwa stabil geblieben und scheint eine Plateauphase bei 23.000 bis 25.000 BP zu bilden. Der Brutbestand in Thüringen wird von 2022-2024 aufgrund jeweils eines erfolglosen Brutversuchs 2023 und 2024 auf 0-1 BP eingeschätzt.

Die Anzahl der bekannten Schlafplätze des Kormorans in Thüringen ist im Berichtszeitraum weitgehend stabil geblieben und lag 2024 bei 27. Die durchschnittlichen Bestände an den Schlafplätzen von Oktober bis zum März sind gegenüber der vorherigen Berichtsperiode von 1.174 Ind. (2019-2021) um -117 Ind. auf 1.057 Ind. (2022-2024) gesunken.

Die Anzahl der Abschüsse hat sich im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum (2019-2021) von durchschnittlich 960 Ind. pro Jahr auf durchschnittlich 1046 Ind. pro Jahr erhöht. Maßnahmen zur Verhinderung des Brut Erfolgs sind im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden. Das Gleiche gilt für erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands europäische Vogelarten aufgrund von Maßnahmen nach § 1 i.V. § 2 ThürKormVO.

Die Fischereibetriebe schätzen ein, dass die letale Vergrämung zu einer Senkung der fischereilichen Schäden beiträgt und deshalb auch in Verbindung mit anderen Vergrämungsmethoden beibehalten werden sollte bis effizientere Lösungsansätze zur Regulierung des Kormoranbestandes umgesetzt werden können, wobei hierdurch eine Teillösung mit lokalen Maßnahmen zur Schadensverhütung gesehen werden und Entschädigung für Schäden sich bei anhaltender Prädation als unzureichend erweisen. In diesem Kontext betrachtet, leistet die ThürKormVO einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der fischereiwirtschaftlichen Schäden und sollte deshalb in dieser Form, bis effizientere Lösungsansätze zur Regulierung des Kormoranbestandes umgesetzt werden können, beibehalten werden.

Anders verhält es sich bei den Fließgewässern in Thüringen. Viele Fließgewässerabschnitte sind Bestandteil von Schutzgebieten, in denen die letale Vergrämung nicht oder nur mit Ausnahmegenehmigung gestattet ist (§ 2 ThürKormVO). Obwohl von der Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 ThürKormVO durch die Fischereiausübungsberechtigten Gebrauch gemacht wird, ist eine wirksame letale Vergrämung und Schadensminimierung oft nicht möglich. Deshalb wäre es zum Schutz der Fischarten und -bestände in Thüringen wünschenswert, im Fisch-Kormoran-Konflikt Maßnahmen und Vorschriften lokal sowie über die Landesgrenzen hinaus zu harmonisieren, um eine effektive Verringerung der Auswirkungen von Kormoranprädation auf Fische und Fischerei zu erreichen.

2 Präambel

Mit der Änderung der ThürKormVO vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 652) erfolgte u. a. auch eine Änderung der Berichtspflichten, die nach § 6 ThürKormVO auf drei Jahre festgelegt ist. Nach dem 5. Bericht (2019-2021) wird 2025 der 6. Bericht (2022-2024) turnusgemäß vorgelegt.

Der Bericht hat lt. § 6 Satz 2 ThürKormVO Auskunft über folgende Themen zu geben:

- 1) Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen
- 2) Auswirkungen der ThürKormVO
 - a) auf den Kormoranbestand,
 - b) die fischereiwirtschaftlichen Schäden und
 - c) die Artenschutzbelange

3 Europäische Verbreitung und bundesweiter Bestand

Der Kormoran *Phalacrocorax carbo* kommt in Europa in zwei Unterarten vor. Die atlantische Unterart *P. c. carbo* besiedelt die Küsten des Atlantiks und hält sich auch zur Zugzeit überwiegend an der Küste auf. In Thüringen ist diese Art nur als Ausnahmererscheinung anzutreffen. Dagegen brütet *P. c. sinensis* in weiten Teilen des europäischen Binnenlandes, an der Schwarzmeer- und Mittelmeerküste sowie an den Küsten von Nord- und Ostsee (BAUER & GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966). Im 19. und Anfang des

20. Jahrhunderts wiesen die Bestände von *P. c. sinensis* in Europa starke Schwankungen auf. Durch intensive Bejagung war die Art Anfang des 20. Jahrhunderts in weiten Teilen als Brutvogel nicht mehr vertreten. Nur Polen und die Niederlande waren durchgehend besiedelt. Die dauerhafte Wiederbesiedlung von Dänemark, Schweden, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern erfolgte in den 1930er bis 1950er Jahren. Knapp 5.000 Kormoranbrutpaare waren Anfang der siebziger Jahre des 20. Jh. für ganz Europa zu verzeichnen (BREGNBALLE et al. 2003). In den Niederlanden und in Dänemark, etwas verzögert auch in Deutschland und Schweden, setzten in den folgenden Jahren ein starker Bestandsanstieg und die Wiederbesiedlung verwaister Gebiete ein. Die Gründe hierfür liegen vor allem am gestiegenen Nahrungsangebot als Folge euthrophierter Küsten- und Binnengewässer (KIECKBUSCH & KNIEF 2007, HERRMANN 2011) und dem Inkrafttreten der EU-VS-RL 1979, die den Kormoran bis 1997 im Anhang I führte und damit einem strengen Schutzregime unterwarf.

Von 1982 bis 2008 stiegen die Brutbestände in Deutschland bis auf rund 25.000 Brutpaare (BP) an. Nach leichten Bestandsrückgängen bis 2011 erholten sich die Bestände in den folgenden Jahren erneut und erreichten 2016 mit rund 26.000 BP ein Maximum. Knapp zwei Drittel der deutschen Brutvögel brüteten in Mecklenburg-Vorpommern. Nach massiven Bestandsverlusten bis 2021 auf 20.387 BP erholten sich die Bestände wieder und er-

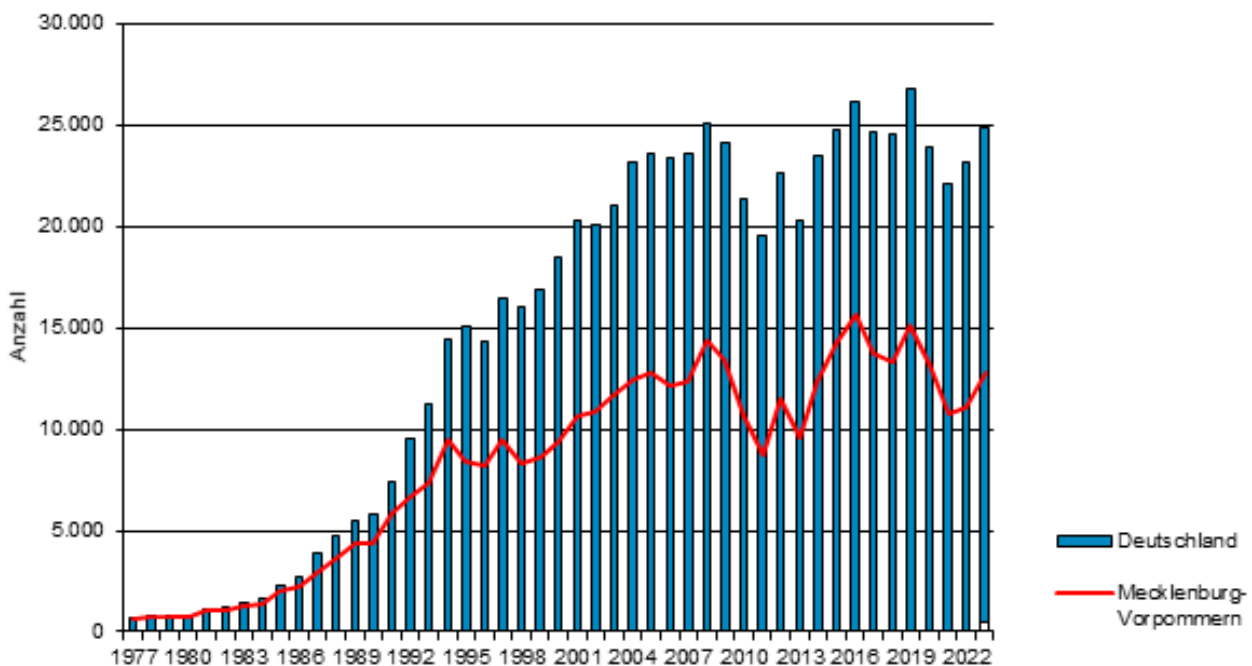


Abbildung 1: Entwicklung des bundesweiten und mecklenburgischen Brutbestandes nach KIECKBUSCH (schriftl. Mitt. 2025). Anm.: für das Jahr 2024 liegen noch keine Daten vor.

reichten im Jahr 2023 wieder ca. 25.000 BP (Abb. 1). Seit etwa 2005 hat die Art ihre natürliche Kapazität (Plateauphase) erreicht und kompensiert offenbar nur noch jährliche Ausfälle bzw. Schwankungen.

4 Bestandssituation in Thüringen

Der Kormoran kommt in Thüringen überwiegend als Zugvogel und Wintergast vor. Die Zählung der Kormorane erfolgt seit 2004 ganzjährig auf der Basis der Vorgaben der Internationalen Wasservogelzählung. Nichtbrüter, Zug- und Rastbestände werden monatlich auf ehrenamtlicher Basis über kontinuierliche Schlafplatzzählungen erfasst (RADON 2025).

4.1 Brutbestand

Aktuell gibt es keine erfolgreichen Bruten des Kormorans in Thüringen. Von 2015-2017 waren regelmäßig Brutversuche in Thüringens einziger Brutkolonie an den Haselbacher Teichen (ABG) zu beobachten, die aber erfolglos blieben. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist hierfür die Einwirkung von Prädatoren (Waschbär) verantwortlich gewesen. Ab 2018 wurde dort kein Brutversuch mehr unternommen. Außerhalb der Haselbacher Teiche (ABG) konnten in Thüringen vier vereinzelte Brutversuche dokumentiert werden, die durchgehend erfolglos und nicht dauerhaft blieben. 2018 erfolgte ein Brutversuch am Dankmarshäuser Rhäden (WAK), 2021 folgte ein Brutversuch bei Wilhelmglückbrunn/ Creuzburg (WAK), 2023 versuchte ein Paar an den Cumbacher Teichen (GTH) zu brüten wurde aber von Großmöwen gestört. Im Jahr 2024 (01.05.2024, ein brütender Altvogel) gab es erneut einen Brutversuch im Dankmarshäuser Rhäden (WAK).

Landesweite Bruten/Brutversuche in Thüringen – TLUBN Tabelle 1			
	2022	2023	2024
Bruten (BP):	0	0	0
Brutversuche:	-	1	1

4.2 Rast- und Winterbestände

Kormorane ziehen über weite Teile Europas bis nach Skandinavien, Großbritannien, Nordafrika und Griechenland. Das belegen Ringfunde von in Deutschland be- ringten Kormoranen. Die Zugzeit des Kormorans konzen- triert sich auf die Monate März/April und September/ Oktober (BAIRLEIN et al. 2014). Im Herbst erfolgt von Finn- land, Schweden, Dänemark und den Niederlanden her eine starke Zuwanderung nach Deutschland. Im Verlauf der letzten Jahrzehnte haben sich die Überwinterungs- gebiete der Kormorane deutlich verlagert. In diesem Zusammenhang berichtet HERRMANN (2016) von der zu- nehmenden Tendenz der Zugwegverkürzung der im süd- westlichen Ostseeraum (Mecklenburg-Vorpommern, Dänemark) markierten Kormorane. Im Jahr 2024 wurden an mindestens 27 Schlafplätzen in Thüringen Korma- ne registriert. Damit bleibt die Anzahl der Schlafplätze weitestgehend stabil. Sieben der Schlafplätze waren regelmäßig (9 bis 12 Monate) besetzt. Zwölf Schlafplätze wurden nur ein- bis viermal genutzt und acht Plätze fünf bis siebenmal (Abb. 2). Starke Schwankungen an einzel- nen Schlafplätzen, wie z.B. am Rückhaltebecken Strauß- furt/SÖM) oder bei Burgkhammer (SOK) kennzeichnen das Erfassungsjahr. Die größten Schlafplätze mit durch- schnittlich über 95 Individuen (Ind.) pro Monat befinden sich an der Bleilochtsperre (SOK), den Haselbacher Teichen (ABG), an der Unstrut bei Altengottern (UH), am Rückhaltebecken Straußfurt (SÖM) und am Stausee Ber- ga-Kelbra (NDH). Neben einigen mittelgroßen Schlaf- plätzen mit durchschnittlich 26-69 Ind. verteilen sich zwölf kleinere Schlafplätze mit max. 25 Ind. in der süd- lichen und östlichen Landeshälfte. In den Frühjahrten 2022-2024 wurden die niedrigsten Bestände seit Beginn der Erfassungen registriert. Ansteigende Individuen- zahlen konnten regelmäßig zur Zugzeit ab August/Sep- tember beobachtet werden, wobei im Oktober 2022 mit 1.604 Ind. ein vergleichsweise hoher Wert erreicht wurde. In den anderen Jahren lagen die Bestände des Berichts- zeitraums im normalen Schwankungsbereich. Die ge- ringsten Bestände (übersommernde Nichtbrüter) fallen auf die Monate Mai und Juni (Abb. 4).

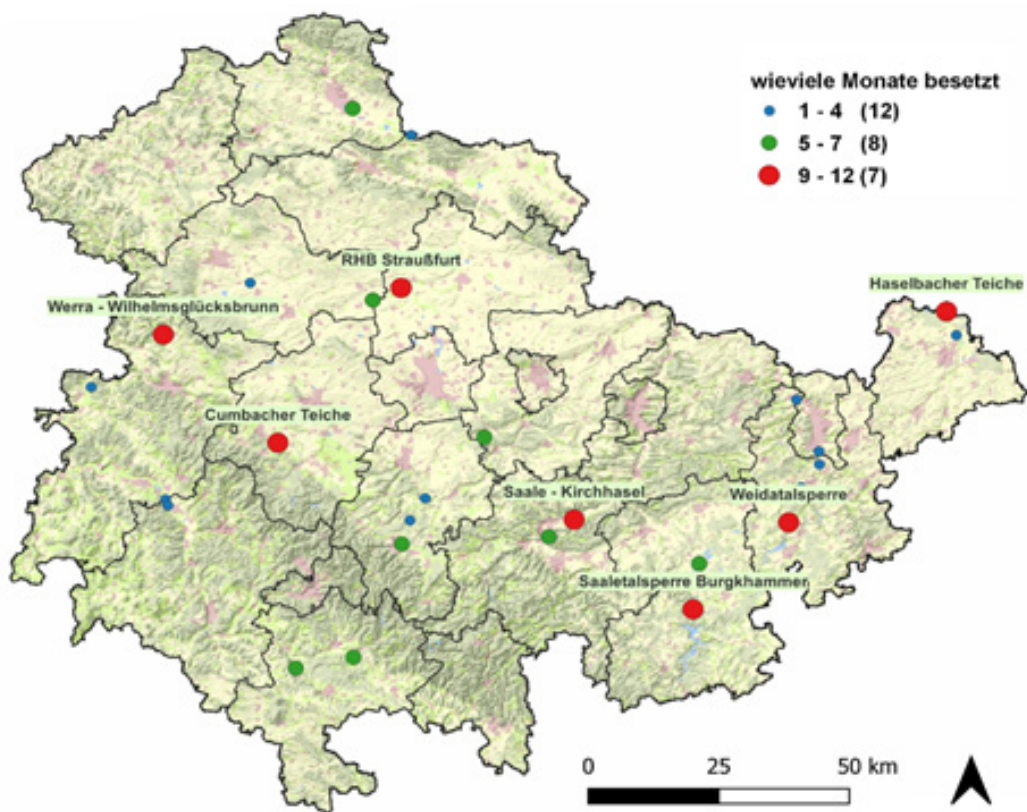


Abbildung 2: Räumliche Verteilung der Kormoranschlafplätze in Thüringen im Jahr 2024 unterteilt nach Nutzungsdauer (RADON 2025).

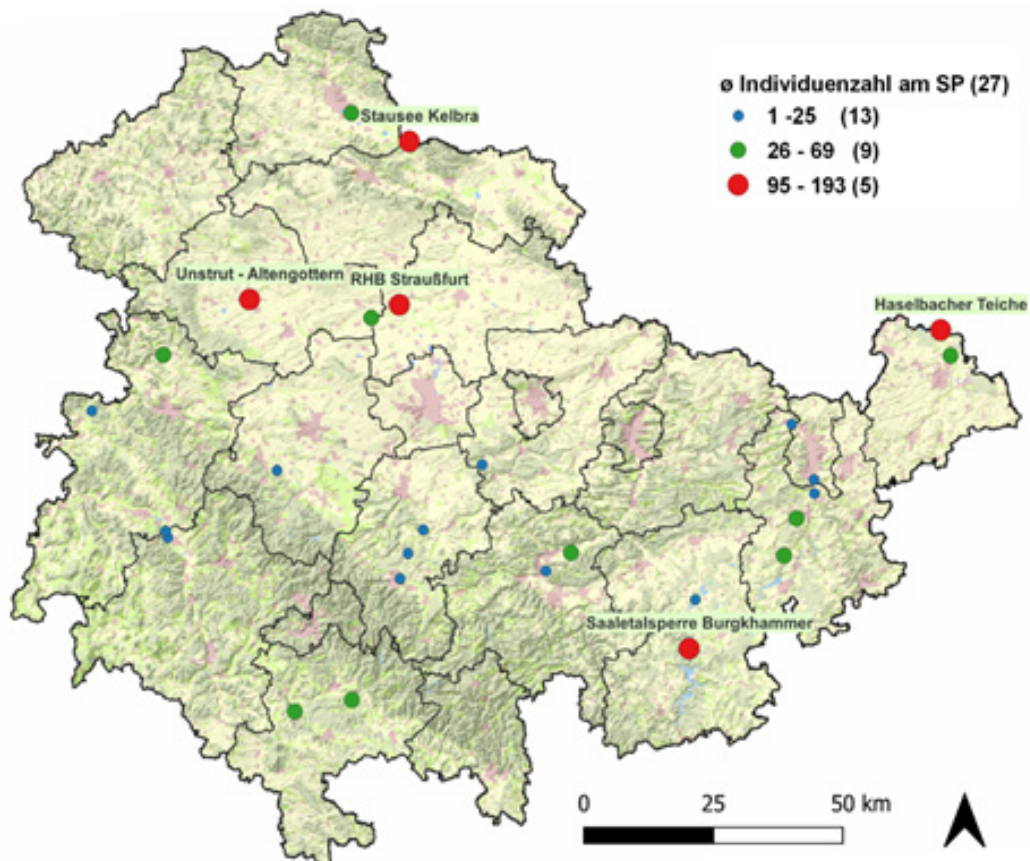


Abbildung 3: Räumliche Verteilung der Kormoranschlafplätze in Thüringen unterteilt nach durchschnittlichen Individuenzahlen pro Monat im Jahr 2024 (RADON 2025).

Die jährlich festgestellten Rast- und Überwinterungsbestände (Daten der Schlafplatzzählungen) der Thüringer Kormorane unterliegen Schwankungen. Im Mittel der letzten 21 Jahre hielten sich etwa 1.200 Kormorane an den Thüringer Schlafplätzen auf. Ihre Zahl ist, über den gesamten Zeitraum betrachtet, relativ stabil. Die räumliche Verteilung der Kormorane ist in den Wintermonaten stark witterungsabhängig. In strengen

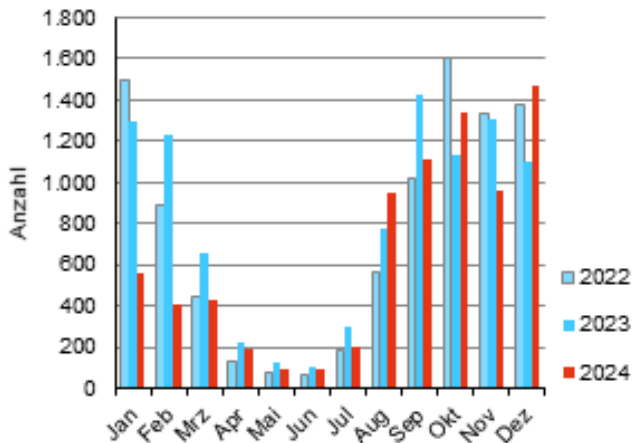


Abbildung 4: Jahresphänologische Entwicklung der Kormoranbestände von 2022-2024 in Thüringen

Wintern mit andauerndem Frost und zunehmender bis vollständiger Vereisung der Standgewässer weichen die Vögel auch auf Fließgewässer aus.

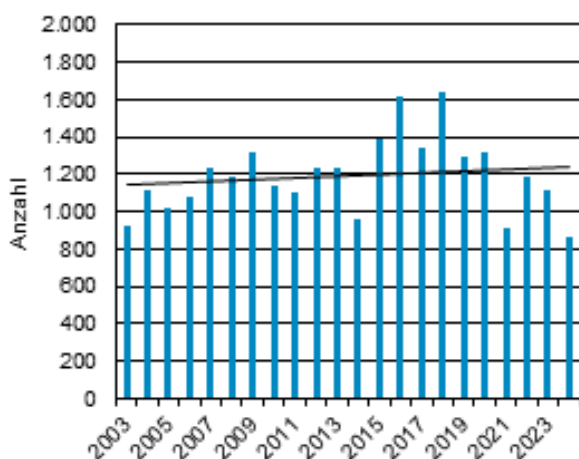


Abbildung 5: Entwicklung der durchschnittlichen Schlafplatzbestände von Oktober-März von 2003-2024 in Thüringen.

5 Kormoranabschüsse

Der Kormoran gehört zu den geschützten wildlebenden europäischen Vogelarten, die nicht im Anhang II der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, 2009/147/EG) gelistet sind. Eine Bejagung des Kormorans ist nach dem Jagdrecht somit nicht zulässig. Jedoch können die EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 9 VS-RL Ausnahmen von den Schutzvorschriften zulassen. Nach § 1 ThürKormVO ist der Abschuss von Kormoranen vom 16. August bis 31. März über bzw. im Umkreis von fischereiwirtschaftlich genutzten Binnengewässern gestattet. Untersagt ist die Tötung von Kormoranen ab dem 1. April 2017 im Nationalpark Hainich, in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie in den Europäischen Vogelschutzgebieten. Der Abschuss ist jedoch zulässig an bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft und Fischzucht und in Naturschutzgebieten, die vorrangig dem Fischartenschutz dienen. Naturschutzgebiete dienen vorrangig dem Fischartenschutz, wenn der Schutz von Fischen im Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in einer eigenen Ziffer, auch in Verbindung mit anderen im Gewässer lebenden zu schützenden Arten, benannt wird. Der Abschuss an Schlafplätzen ist nicht gestattet.

Bevor die ThürKormVO 2008 in Kraft trat, wurden Abschüsse in Einzelfällen genehmigt (in Abb. 6 nicht dargestellt). Danach erhöhten sich die Abschusszahlen und erreichten im Jahr 2010 mit über 1.863 gemeldeten geschossenen Ind. einen Maximalwert. 2019-2021 wurden im Schnitt jährlich 960 Abschüsse gemeldet. Dies blieb im Zeitraum von 2022-2024 mit durchschnittlich 937 Abschüssen pro Jahr annähernd gleich. Über den gesamten Zeitraum seit Bestehen der Verordnung liegen die mittleren jährlichen Abschusszahlen bei ca. 845 Vögeln, was etwa 72% des mittleren jährlichen Thüringer Schlafplatzbestandes an Kormoranen in dem Zeitraum von 2009-2024 entspricht.

6 Auswirkungen der ThürKormVO

6.1 Gefährdung von Vogelarten

Mit der Neufassung der Roten Liste der Brutvögel Thüringens (Jaehne et al. 2021) wurde der Kormoran in Thüringen in die Kategorie „R“ als extrem seltene bzw. nur lokal brütende Art eingestuft (s.a. Punkt 3.1 Brutbestand). Maßnahmen zur Verhinderung von Brutkolonien sind im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden. Somit ist aktuell keine Gefährdung des Brutbestands aufgrund von

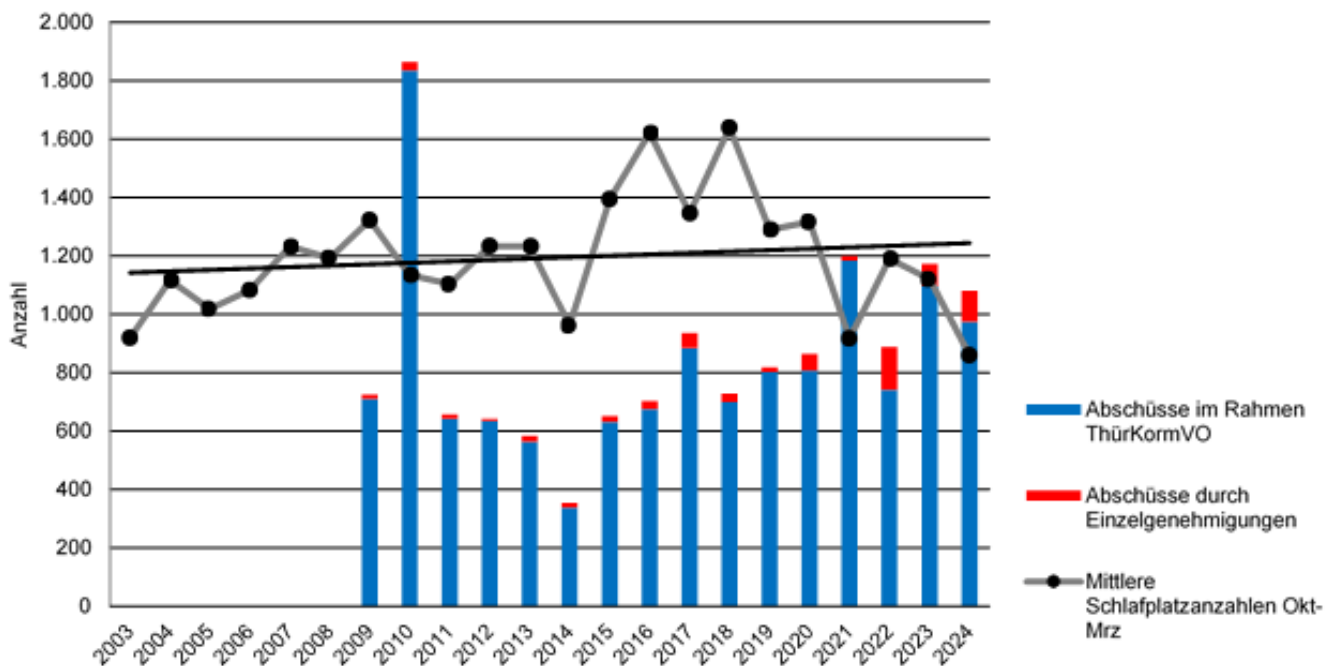


Abbildung 6: Entwicklung der durchschnittlichen Abschusszahlen und der mittleren Bestände von Oktober bis in den März des Folgejahres von 2009-2024. Ausgenommen sind Einzelgenehmigungen vor Inkrafttreten der ThürKormVO.

Maßnahmen nach § 1 i.V. § 2 ThürKormVO in Thüringen gegeben. Aus den Zahlen der jährlichen Kormoranabschüsse und dem Verlauf der Bestandsentwicklungen auf Grundlage der Schlafplatzzählungen lässt sich kein statistisch signifikanter Zusammenhang respektive Einfluss hinsichtlich eines regulativen Effektes zur Bestandsdezimierung des Kormorans in Thüringen ableiten. Besonders deutlich wird dies, wenn man die relativen Anteile jährlich geschossener Kormorane gegenüber den Bestandszahlen betrachtet (Abb. 7). Daher muss angenommen werden, dass für die geschossenen Tiere neue Individuen zuwandern. Dieser kontinuierliche Zuzug scheint vor allem von der Nahrungsverfügbarkeit, den Witterungsbedingungen und dem Populationsdruck in anderen Gebieten abzuhängen. Aus diesem Grund werden die Abschüsse als Vergrämnungsabschüsse zur Schadensminderung eingestuft. Sie sind ohne nachhaltige Wirkung auf die Bestandsentwicklung des Kormorans in Thüringen. Auf die nichtregulatorische Wirkung von Abschüssen weisen bereits CHAMBERLAIN et al (2013) hin. Dies trifft auch für die Brutbestände zu, da der Verlust von Bruten im vergangenen Jahrzehnt mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Prädation wie bspw. durch Waschbären zurückzuführen ist. Allerdings können Vergrämnung und Abschuss von Kormoranen zur Beeinträchtigung anderer Vogelarten bzw. zur Reduktion des Bruterfolges führen. Dabei ist ggf. die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG als problematisch zu werten. Außerdem ist die Beeinträchtigung des Erhaltens-

zustandes wertgebender Arten in Natura 2000-Gebieten im Zusammenhang mit § 34 BNatSchG i.V. mit § 16 ThürNatG und der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziel-Verordnung denkbar. Daher muss in jedem Einzelfall geprüft werden, inwieweit die gebietsspezifischen Bestände wertgebender Vogelarten erheblich beeinträchtigt werden. In Abhängigkeit vom vorkommenden Artenspektrum kann ein räumlich und zeitlich begrenztes Management der Abschüsse erforderlich sein (z.B. KLUXEN 2013).

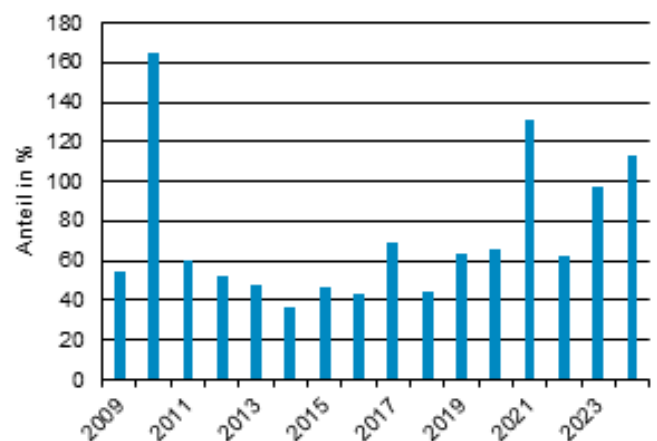


Abbildung 7: Abschussraten (in Prozent) von in Thüringen geschossenen Kormoranen in Relation zu den jährlich auftretenden Kormoranen (Schlafplatzzählungsergebnisse) der Jahre 2009 bis 2024 in Thüringen.

6.2 Gefährdung von Fischarten

Die Kormoranpopulation in Europa ist auf über eine Million Individuen angewachsen (Birdlife International 2021), welche sich ganz oder überwiegend in europäischen Gewässern aufhalten. Über umfangreiche Meta-Analysen konnten die Auswirkungen der Kormoranprädation auf Fische gezeigt werden (OVEGÅRD et al 2021). Die Auswirkungen hängen von verschiedenen Faktoren ab, wobei besonders Salmoniden (Bachforelle, Regenbogenforelle, Äsche, Lachse, ...), Cypriniden (Barbe, Nase, Rotfeder, Aland, Karpfen) und Jungfische (Aal, Zander, Karpfen, Hecht, ...) betroffen sind. Eine EU geförderte Forschungsinitiative „Protect-Fish“ untersucht mit deutscher Beteiligung (Uni Koblenz) von 2024 bis 2028 die Auswirkungen fischfressender Vögel, insbesondere des Kormorans, auf bedrohte Fischarten in den beteiligten Ländern und zielt darauf ab Empfehlungen für ein verbessertes Fischartenmanagement zu entwickeln sowie die Ergebnisse in politische Entscheidungen auf EU- und Landesebene (als Grundlage für adaptive Managementmaßnahmen im Rahmen des regionalen Managementplans) einfließen zu lassen (FAO 2024).

Auf die Gefährdung von Fischarten in Thüringen durch Kormoranfraß wird in verschiedenen Arbeiten hingewiesen (GÖRLACH 2002, GÖRLACH & MÜLLER 2008, MÜLLER 2011, GÖRLACH et al. 2017). Insbesondere das Gutachten von Görlach et al. aus dem Jahr 2017, dem eine repräsentative Auswahl von 23 Gewässerabschnitten, verteilt auf die drei Gewässersysteme Elbe, Rhein und Weser zugrunde liegt, belegt den Einfluss des Kormorans auf die heimischen Fischarten. Dabei ist davon auszugehen, dass die Prädation von Fischbeständen durch den Kormoran, insbesondere in kalten Wintern, zum Tragen kommt. So gehen GÖRLACH et al. (2017) nach dem vergleichsweise strengen Winter 2016/2017 von einem Rückgang der Fischbestände zw. 45 % und 94 % an 23 untersuchten Gewässerabschnitten von jeweils 500 m Länge aus. Außerdem wich die festgestellte Artenzusammensetzung und Altersstruktur erheblich vom Leitbild ab.

GÖRLACH et al. (2017) gehen davon aus, dass Fischbestände in Fließgewässern in nur einem Winter bis auf minimale Restbestände reduziert werden können. Besonders schwer wiegt der Einfluss des Kormorans in verbauten oder begründeten Gewässern mit nur geringen Rückzugsmöglichkeiten für Fische. SCHMALZ & SCHMALZ (2003) belegten, dass in suboptimalen Gewässerlebensräumen im Bereich der Saale bei Rudolstadt aufgrund der Prädation durch Kormoran im Winterhalbjahr eine deutliche Reduktion der Fischfauna sowohl an Biomasse als auch an Individuenzahl eingetreten ist.

Unabhängig davon zeigen die Ergebnisse des Monitorings nach Wasserrahmenrichtlinie (TLUBN 2019), dass die Bestände vieler Fischarten an Fließgewässern durch weitere Faktoren negativ beeinflusst werden. Dazu zählen u.a. Stoffeinträge (z.B. Feinsedimente, Salzeinleitung), Querbauwerke, Gewässerausbau, Freizeitaktivitäten und Defizite in der Gewässerstruktur bzw. dem Gewässergrund.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Kormoran ein sehr opportunistisches Jagdverhalten zeigt (DORN-BUSCH & FISCHER 2010). Dies bedeutet, dass er zur Deckung seines Nahrungsbedarfs keine Fischart bevorzugt, sondern die Fische fängt, die überwiegend vorhanden sind und von ihm leicht erbeutet werden können (KNIEF 1994, RUTSCHKE 1998, WINKLER 2010). Somit wird argumentiert, dass Kormoranfraß nicht zwangsläufig gefährdete oder naturschutzrelevante Arten betrifft. Um diesen Sachverhalt sowie die negativen Auswirkungen auf die Fischbestände und die aquatische Biodiversität in den Gewässern zu klären sind die Ergebnisse des „Protect-Fish“ Projektes relevant.

6.3 Fischereiwirtschaftliche Schäden

In Thüringen werden durch Kormorane verursachte fischereiwirtschaftliche Schäden seit dem Jahr 2010 erfasst. Seitdem sind von den Thüringer Aquakulturunternehmen Kormoranschäden in einer Gesamthöhe von jährlich 341.000-1.536.000 € gemeldet worden. Nach Plausibilitätsprüfung durch die Fischereiverwaltung konnten von diesen gemeldeten Schäden zwischen 199.700-686.547 € anerkannt werden. Die aus Landesmitteln geleisteten Ausgleichszahlungen betrugen in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln zwischen 23.000-50.000 € pro Jahr, wobei seit 2018 nur noch 40.000 € zur Verfügung standen. Die geleisteten Ausgleichszahlungen entsprachen damit in den meisten Jahren weniger als 10 % der anerkannten Schäden. Details können Abbildung 8 und Tabelle 2 entnommen werden.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Schadensermittlung nicht vollständig ist, weil Schadensmeldungen überwiegend zum Zweck der Beantragung von Ausgleichszahlungen bei der Fischereiverwaltung eingehen und dort erfasst werden. Ausgleichszahlungen für Schäden durch Kormorane in der Aquakultur können aufgrund der begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel nur für Aquakulturanlagen gezahlt werden, an denen eine Schadensabwehr durch Überspannen der Anlage wegen ihrer Größe oder Lage nicht möglich ist.

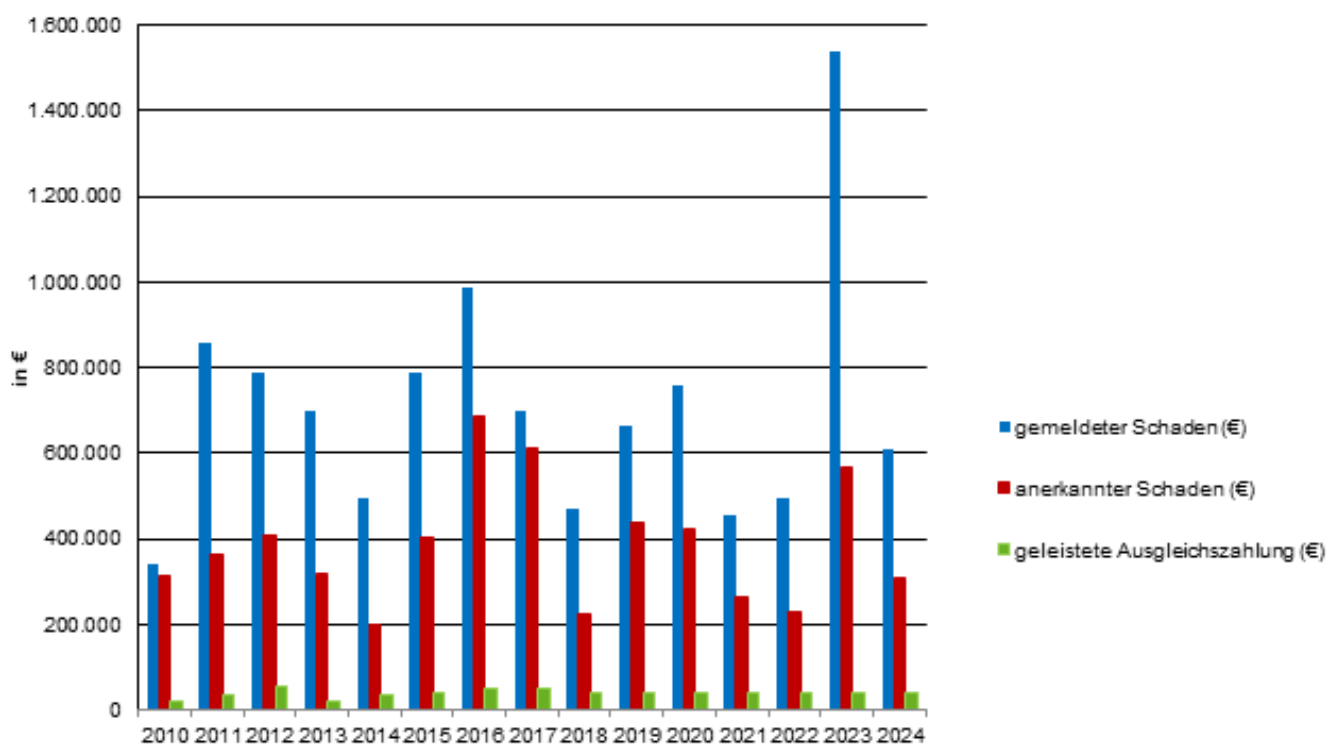


Abbildung 8: Entwicklung der gemeldeten und anerkannten fischereiwirtschaftlichen Schäden in Euro sowie die geleisteten Ausgleichszahlungen.

Schadensmeldungen und Ausgleichszahlungen Aquakulturunternehmen Thüringen 2022-2024			
Tabelle 2			
	2022	2023	2024
Zuwendungsempfänger (Anzahl)	8	8	6
gemeldeter Schaden (€)	494.620	1.536.819	611.030
anerkannter Schaden (€)	231.164	569.211	307.636
geleistete Ausgleichszahlung (€)	40.000	40.000	40.000
Ausgleich am anerkannten Schaden (%)	17,3	7,0	13,0

Von der Wasserfläche Thüringens mit 20.000 Hektar, welche vorrangig die Fließgewässer betrifft, sind die heimischen Fischarten und auch geschützten Arten wie beispielsweise die Äsche massiv durch Prädation und Kormoranfraß betroffen. Einhergehende wirtschaftliche sowie ökologische Schäden in der Freizeitfischerei Thüringens sind auf ein weitaus höheres Maß zu beziffern. Eine Ansiedlung heimischer und standortgerechter Fischarten, im Sinne des Thüringer Fischereigesetzes, wird durch die Aktivitäten der Angelverbände und – vereine forciert, ist jedoch unter ansteigender und dauernder Prädation zunehmend schwieriger was mit den Ergebnissen der EIFAAC- Umfrage (FAO 2024) kongruent ist. Im Rahmen der fischereilichen Förderung aus Mitteln der Fischereiabgabe werden diese Vorhaben und Maß-

nahmen u.a. durch Fischbesatzmaßnahmen unterstützt. Von den Fischereibetrieben wird eingeschätzt, dass die Möglichkeit der letalen Vergrämung ein wesentlicher Beitrag zur Minderung wirtschaftlicher Schäden in der Aquakultur und Binnenfischerei in Thüringen ist, da andere Maßnahmen, die auf ein Verscheuchen von Kormoranen abzielen, wie zum Beispiel die Geräte Seeadler K1 und CORMOSHOP, Schreckschussanlagen, Vogelscheuchen oder Flatterattrappen, nur anfänglich positive Effekte zeigen (FAO 2024). Die Kormorane gewöhnen sich relativ rasch an diese Einrichtungen, so dass eine wirkungsvolle Vergrämung insbesondere an Gewässern, die der Aquakultur dienen, nicht immer möglich war. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere der Einsatz akustischer

Vergrämungsmethoden inzwischen aus emissionsrechtlichen Gründen reglementiert wird.

Bei der überwiegenden Zahl der Fischereibetriebe sollen diese Vergrämungsmethoden dennoch weiterhin zum Einsatz kommen, da sie zumindest teilweise zu einer Schadensminderung beitragen.

Technische Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Überspannung von Teichen durch Netze und Schnüre, sind erfolgreiche Vergrämungsmethoden. Der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen findet jedoch seine Grenzen in der Finanzierbarkeit, der Gewässergröße, der Gewässerformung und der Haltbarkeit des verwendeten Materials. Darüber hinaus sind technische Schutzmaßnahmen insbesondere im Außenbereich genehmigungspflichtig.

Die beschriebenen Vergrämungsmethoden sind kostenintensiv und binden erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen in den Betrieben der Binnenfischerei und Aquakultur. Verluste entstehen in den Anlagen nicht nur durch Kormoranfraß, sondern auch durch schwere Verletzungen von Fischen. Treten bei Fangversuchen durch Schnabelhiebe weniger schwere Verletzungen auf, kann es zu Folgeinfektionen und Verpilzungen kommen, die auch zum Tod der Fische führen. Diese Sekundärschäden sind in der Schadensermittlung oben nicht berücksichtigt, weil sie nur schwer zu beziffern sind.

7 Literatur- und Quellangaben

- BAUER, K. M. & U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (1966): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 1. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt/Main
- BRÄMICK, U. (2011, 2012, 2013 und 2014), Institut für Binnenfischerei Potsdam: Jahresbericht der deutschen Binnenfischerei 2010, 2011, Jahresbericht zur Deutschen Binnenfischerei und – aquakultur 2012 und Jahresbericht der Deutschen Binnenfischerei und Binnenaquakultur 2013
- CHAMBERLAIN D. E., AUSTIN G. E., NEWSON S. E., JOHNSTON A. & BURTON NHK (2013): Licensed control does not reduce local Cormorant *Phalacrocorax carbo* population size in winter. J. Ornithol. DOI 10.1007/s10336-013-0938-3
- CZYBULKA, D. (2007): Der Kormoran als geschützte Art. – BfN-Skripten **204**: 15-27
- DORNBUSCH, G. & S. FISCHER (2010): Nahrungsuntersuchungen an Kormoranen in Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt **47**: 16-25
- FAO (2024): Report of the workshop on management advice for reducing the impact of cormorant predation on fish and fisheries – Pula, Croatia, 8 October 2024 – EIFAAC Occasional Paper, No 56. Rom, ISSN 221-6650
- GÖRLACH, J. & R. MÜLLER (2008): Die Bestandssituation der Äsche (*Thymallus thymallus*) in Thüringen. Artenschutzreport **22**: 54-63
- GÖRLACH, J., SCHMALZ, M., SCHMALZ, W. & F. WAGNER (2017): Einfluss des Kormorans auf die Thüringer Fließgewässer. unveröffentlicht, verfügbar über Landesanglerverband Thüringen e. V. und TMIL
- HERRMANN, C. (2011): Der Kormoran *Phalacrocorax carbo sinensis* in Mecklenburg und Pommern vom ausgehenden 18. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. – Vogelwelt **132**: 1-16
- INSTITUT FÜR BINNENFISCHEREI (2011): Jahresbericht der Deutschen Binnenfischerei 2010. – Potsdam, 15 S.
- JAEHNE, S., S. FRICK, H. GRIMM, H. LAUSSMANN, M. MÄHLER & C. UNGER (2020): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens, 4. Fassung, Stand: 11/2020. – Naturschutzreport **30**: 64-70
- KIECKBUSCH, J. (2025): Angaben zum Brutbestand des Kormorans in den Bundesländern. – unveröffentlichter Datenbestand, verfügbar über TLUBN/VSW
- KIECKBUSCH, J. J. & W. KNIEF (2007): Brutbestandsentwicklung des Kormorans (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in Deutschland. – BfN-Skripten **204**: 28-47

- KLUXEN, G. (2013): Evaluierung des Kormoran-managements im Aischgrund. – *Anliegen Natur* **35**: 71 – 75
- KNIEF, W. (1994): Zum sogenannten Kormoran-Problem“. Eine Stellungnahme der Deutschen Vogelschutzwarten zum Kormoran. Bestand, Verbreitung, Nahrungsökologie, Managementmaßnahmen. – *Natur und Landschaft* **69**: 251-258
- KOHL, F. (2011): Kormorane und Fische, Naturschutz und Fischerei. Fakten und Argumente zu einem lös-baren Problem. – Österreichisches Kuratorium für Fischerei und Gewässerschutz, Wien, 166pp.
- MÜLLER, R. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Petromycontida) Thüringens, 4. Fassung, Stand: 02/2010. - Naturschutzreport Heft **26**: 69-74
- OVEGÅRD, M.K., JEPSEN, N., BERGENIUS NORD, M. & PETERSSON, E. (2021): Cormorant predation effects on fish populations: A global meta-analysis. – *Fish and Fisheries* 00:1-18. DOI: 10.1111/faf.12540
- RADON, F. (2025): Angaben zum Winterbestand des Kormorans in Thüringen. – unveröffentlichter Datenbestand, verfügbar über TLUBN/VSW
- RUTSCHKE, E. (1998): Der Kormoran. Biologie, Ökologie, Schadabwehr. – Berlin
- SCHMALZ, W. & M. SCHMALZ (2003): Gutachten zum Einfluss des Kormorans (*Phalacrocrax carbo sinensis*) in der Saale bei Rudolstadt/Schwarza. – Gutachten im Auftrag der Pachtgemeinschaft Schwarza/Volkstedt
- TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (2019): Gewässersteckbriefe im Ergebnis des Monitorings nach WRRL, einzusehen über TLUBN
- WINKLER, H. M. (2010): Die Nahrung des Kormorans. – Falke (Sonderheft) **57**: 21-25

Diese Schrift darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

6. Thüringer Kormoranbericht 2022 - 2024

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

www.tlubn.thueringen.de
E-Mail: poststelle@tlubn.thueringen.de

Tel.: 0 361/ 573942-0
Fax: 0 361/573942-222

ThüringenForst AöR Zentrale
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt

www.thueringenforst.de
E-Mail: zentrale@forst.thueringen.de

Kontakt: Michael Nickel (TLUBN)
michael.nickel@tlubn.thueringen.de, Tel.: 0361/57 3918 302

Susanne Göbel (ThüringenForst AöR)
susanne.goebel@forst.thueringen.de, Tel.: 0361/57 4012 224

Titelbild: Kormorane an einem Gewässer
(Foto: Frank Wengerodt)

Stand: 30.04.2025